



Anforderungen an Grundwasser-Messnetze und -Messstellen

Position der Präsidentenkonferenz des Bayerischen Bauernverbandes

- Grundsätzlich: Das Grundwasser als Basis für die Trinkwasserversorgung aktueller und künftiger Generationen ist ein besonders schützenswertes Gut. Grundwassermessnetze müssen den Zustand von definierten Bereichen des Grundwassers eines bestimmten Gebietes möglichst eindeutig und statistisch repräsentativ darstellen.
- Europa: Es braucht europaweit einheitliche Kriterien für die Konzeption, den Betrieb und die Messmethodik und -frequenz von Grundwassermessnetzen im Rahmen von EU-Richtlinien (Nitratrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) festlegen, um eine europaweite Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Bis zur endgültigen Umsetzung dieser Forderung müssen Vergleiche unter den Mitgliedsstaaten und daraus abgeleitete Strafmaßnahmen unterlassen werden.
- Deutschland: Die Reform und Verdichtung des deutschen EUA- und Nitrat-Messnetzes im Jahr 2015/16 waren dringend erforderlich aber keineswegs ausreichend und auch die statistische Repräsentativität ist fragwürdig. In den einzelnen Bundesländern gibt es wesentlich größere repräsentative Messnetze – beispielsweise das Landesmessnetz Grundwasserbeschaffenheit in Bayern mit rund 600 Messstellen. Auf Basis dieser Ländermessnetze ist eine weitere Verdichtung des EUA- und Nitratmessnetzes anzustreben und im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zügig umzusetzen.
- Die Bundesregierung, aber auch die Landesregierungen (ebenso wie alle EU-Mitgliedstaaten), müssen unmissverständlich und übersichtlich darstellen und kommunizieren, wie die einzelnen Messnetze zusammengesetzt sind und welchen Zwecken sie dienen. Nur so kann Missverständnissen und Fehlinterpretationen durch Medien, Öffentlichkeit und Interessengruppierungen (Parteien, NGO's) vorgebeugt und begegnet werden.
- Alle staatlichen Grundwassermessstellen in Deutschland (am besten in ganz Europa) müssen in einwandfreiem Zustand sein, einheitliche Qualitätskriterien erfüllen und durch eine unabhängige Prüfstelle regelmäßig daraufhin überprüft werden.
- Ebenso müssen bundesweit (am besten europaweit) einheitliche Kriterien für die Probenahme, den Transport und die Laboruntersuchung der Wasserproben gelten und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden.
- Zu jeder Messstelle muss es einen Steckbrief geben mit detaillierten Angaben zu Messtiefe, erschlossenem Grundwasserleiter, Einzugsgebiet mit möglichst genauer Beschreibung der Geologie und Hydrogeologie, Alter und Fließgeschwindigkeit des beprobten Grundwassers etc., der auf Anfrage auch abgerufen werden kann (vgl. Muster-Messstellenpass nach LfU-Merkblatt 3.8/6, Anhang 4).
- Sämtliche Probenahmen und Messungen müssen einschließlich der Angabe von Messfehlern und erweiterter Messunsicherheit exakt protokolliert und die Protokolle auf Anfrage bereitgestellt werden (vgl. Muster-Probenahmeprotokoll nach LfU-Merkblatt 3.8/6, Anhang 5).
- Bei Messstellen, die für die Ableitung von landwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. rote Gebieten nach AVDüV) herangezogen werden, muss die Nitratbelastung eindeutig der Landbewirtschaftung zugeordnet werden, indem sämtliche anderen denkbaren Eintragspfade geprüft und quantifiziert bzw. ggf. ausgeschlossen werden (z.B. mittels Humantracern wie Koffein o.ä.).

- Wenn Messstellen aus den staatlichen Messnetzen herausfallen oder neu hinzugenommen werden, muss die jeweilige Begründung detailliert dokumentiert und auf Anfrage auch mitgeteilt werden. Beim Austausch von Messstellen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass dadurch keine Ergebnisverzerrungen im Gesamtmessnetz entstehen.
- In operativ zu überwachenden Grundwasserkörpern ohne ausreichende Anzahl an geeigneten staatlichen Messstellen zur Beurteilung des chemischen Zustandes muss die erforderliche Zahl an repräsentativen Messstellen eingerichtet werden, damit künftig auf Experteneinschätzungen und Gruppierungen von Grundwasserkörpern verzichtet werden kann.
- Bei der Auswahl neuer Messstellenstandorte sollten die örtliche BBV-Geschäftsstelle sowie ortskundige Grundeigentümer und Bewirtschafter frühzeitig einbezogen und deren Wissen über die lokalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Auch die örtliche Landwirtschaftsverwaltung (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sollte eingebunden werden.
- Die langjährigen Messreihen sämtlicher Grundwassermessstellen (auch ehemaliger) einschließlich grundlegender Informationen zu deren Ausbau und Einzugsgebiet müssen für den Grundeigentümer oder Bewirtschafter vor Ort unbürokratisch abrufbar sein.